



# Genehmigungsbescheid für die Firma Currenta GmbH und Co. OHG

vom 22. Januar 2016  
AZ.: 53.0021/14/1.1.-8/4-Hk/Kru

Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	6
3. Kostenfestsetzung	6
4. Begründung	7
4.1 Sachverhaltsdarstellung	7
4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts	7
4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen	9
4.1.2.1 Schutzgüter Luft/Atmosphäre	10
4.1.2.2 Schutzgut Klima	16
4.1.2.3 Schutzgut Mensch	16
4.1.2.4 Schutzgut Boden	20
4.1.2.5 Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser	22
4.1.2.6 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	24
4.1.2.7 Schutzgut Landschaftsbild	32
4.1.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	32
4.2 Rechtliche Gründe	33
4.3 Verfahrensfragen	35
4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	40
4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	40
4.4.1.1 Luftverunreinigungen	40
4.4.1.2 Schornsteinhöhe	45
4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen	46
4.4.1.4 Gerüche	47
4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	47

4.4.1.6	Abfall	48
4.4.1.7	Vorbeugender Gewässerschutz	48
4.4.1.8	Wasser und Abwasser	49
4.4.2	Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	50
4.4.3	Bauplanungsrecht	51
4.4.4	Gesundheitsschutz	51
4.4.5	Natur und Landschaft	51
4.4.6	Altlasten und Bodenschutz	52
4.4.7	Wärmenutzung und Energieeffizienz	53
4.4.8	Betriebliche Nachsorgepflicht und Ausgangszustandsbericht	53
4.4.9	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	54
5.	Nebenbestimmungen	55
5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	55
5.2	Baurecht einschließlich Brandschutz	55
5.3	Arbeitsschutz	58
5.4	Immissionsschutz	61
5.5	Vorbeugender Gewässerschutz	66
5.6	Gewässerschutz/Abwasser	68
5.7	Bodenschutz und Altlasten	69
5.8	Ausgangszustandsbericht (AZB)	70
5.9	Sonstige Nebenbestimmungen	70
6.	Hinweise	70
7.	Rechtsmittelbelehrung	77
8.	Antragsunterlagen	78
9.	Liste der verwendeten Abkürzungen	80
	Anlage I: Merkblatt für das Einbringen von „Sondierungsbohrungen“	82

## **1. Tenor**

Auf den Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen vom 10.04.2014 (Antragseingang 26.06.2014) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**Der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark DORMAGEN, 41538 Dormagen wird gemäß §§ 8 und 4 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69 (alt: 66), erteilt.**

**Als Brennstoff der Dampfkesselanlage wird ausschließlich Erdgas verwendet.**

**Die vorliegende 1. Teilgenehmigung umfasst:**

### **Die Errichtung**

- **von zehn Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 36,5 MW und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h,**
- **einer gemeinsamen Wasserver- und entsorgung (für alle Kessel),**
- **einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschornstein für die Kessel 1-4,**
- **einem gemeinsamen, vierzügigen Abluftschornstein für die Kessel 5-8,**
- **einem gemeinsamen, zweizügigen Abluftschornstein für die Kessel 9 und 10,**
- **einer Brennstoffversorgung,**

- die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Belange und die
- Prüfungen zur Inbetriebnahme.

**Die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage (Anlage 215, Gebäude: M 75) beträgt insgesamt maximal 365 MW.**

**Die Dampfkesselanlage (Anlage 215) wird zur Dampfbesicherung der Chemparkpartner im Chempark DORMAGEN errichtet. Da nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Anlage tatsächlich betrieben werden wird, wurde eine Betriebszeit von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr beantragt und wird mit diesem Bescheid genehmigt (Pessimalebetrachtung).**

**Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.**

**Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0021/14/1.1-8a-Hk/Kru) vom 16. Januar 2015 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.**

**Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:**

Die **Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW** für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie: Errichtung eines Kesselhauses mit Nebenanlagen, Schornsteinen, PLT-Container, Kühlgrube, Erdgasreduzierstation, Trafogebäude etc. sowie der Rohrbrücke als Anschluss zur Hauptrohrbrücke in der nördlich gelegenen Straße (B').

Die **Emissionsgenehmigung** gem. § 4 Abs. 1 TEHG.

**Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

**Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.**

**Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.**

## **2. Kostenentscheidung**

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3. Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

#### **4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhalts**

Mit Datum 26.06.2014 (Antragsdatum 10.04 .2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 i. V. mit §§ 8a und 8 BImSchG für die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampferzeugung und Dampfbesicherung der Chempark Partner, im Chempark Dormagen, Neusser Landstraße,  
41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 33, Flurstück 69 (alt: 66), ein.

Die neue Dampfkesselanlage wird mit 10 Flammrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 36,5 MW ( $FWL_{\text{gesamt}} = 365 \text{ MW}$ ) und einer Bruttodampfleistung von je 46 t/h, installiert. Als Brennstoff für das neue Kraftwerk ist ausschließlich Erdgas vorgesehen. Der aus den jeweiligen Kesselkörpern austretende Sattdampf verlässt die angeschlossenen Überhitzer als überhitzten Dampf von 16 bar oder 6 bar und wird in das Verteilernetz (Dampfnetz) der Currenta GmbH & Co. OHG eingespeist.

Zu diesem Zweck wird im Chempark Dormagen im M-Block (Ostwerk) ein neues Kraftwerksgebäude mit Nebengebäuden errichtet. Das Gebäude wird die Bezeichnung M 75 und die Anlage die Nummer 215 erhalten. Die Anlage wird im Wesentlichen aus den Dampferzeugungsanlagen (10 Flammrohrkessel) (Betriebseinheit 1, 2 und 5 (BE 1, BE 2, BE 5)), der Brennstoffversorgung (Betriebseinheit 3 (BE 3)), der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Betriebseinheit 4 (BE 4)), bestehen.

Die Versorgung der Dampfkesselanlage mit z.B. Dampf, Betriebswasser, VE-Wasser (Vollentsalztes Wasser), Trinkwasser, Druckluft, Steuerluft, Stickstoff, Erdgas (13 bar), Strom, Dampfkreisläufe erfolgt durch das bereits vorhandene Werksnetz über Rohrleitungen oder Kabel.

Die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Antrags erfolgt mittels Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG. Nach den derzeitigen Planungen der Firma Currenta GmbH & Co. OHG werden voraussichtlich zwei Teilgenehmigungsverfahren durchzuführen sein. Mit der vorliegenden ersten Teilgenehmigung werden die Errichtung und die Prüfung zur Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage und die immissionsschutzrechtlichen Belange abgedeckt (siehe auch Bescheidtenor). Die mit der 1. Teilgenehmigung beschriebenen Emissionen stellen den ungünstigsten Fall dar und bilden den Rahmen in der sich die Detailplanung der Dampfkesselanlage bewegen muss.

In der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb der Anlage mit den entsprechenden endgültigen Genehmigungen nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung beantragt werden. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus dem Umstand, dass die endgültigen Lieferanten zum Zeitpunkt der Antragstellung der 1. Teilgenehmigung noch nicht ausgewählt waren.

Die mit der 1. Teilgenehmigung verbundenen Antragsunterlagen sind aus diesem Grund herstellerunabhängig. Die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung nach § 18 (1) Betriebssicherheitsverordnung zu erstellenden Gutachten können erst nach Auswahl der Hersteller erstellt werden.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Angaben zum UVPG (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit, Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen)
- eine Prognose der zu erwartenden Schallimmissionen und
- eine Prognose der durch die geänderte Anlage hervorgerufenen Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen einschließlich einer Schornsteinhöhenberechnung,
- Bodengutachten und Bericht über den Ausgangszustand des Bodens (noch nicht abschließend geprüft),
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- Bauunterlagen mit Brandschutzkonzept sowie
- eine gutachterliche Äußerung der TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH zur Erlaubnis n. § 13 Abs. 2 BetrSichV.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Ziffer 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

#### **4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11 a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

Den Antragsunterlagen liegen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 10.06.2014, eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit vom 04.11.2014 und eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen vom 10.06.2014 der TÜV Süd Industrie Service GmbH bei. Des Weiteren wurde eine Schall- und eine Luft-Immissionsprognose, durch die Currenta GmbH & Co. OHG erstellt. Die Unterlagen dienen im Wesentlichen als Unterlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte in Form eines Scoping-Prozesses unter Mitwirkung der Zulassungsbehörde (Bezirksregierung Köln), den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und der Antragstellerin. Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der Umweltsituation und die Untersuchung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfolgte zunächst in Anlehnung an die Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 TA Luft für das Beurteilungsgebiet (50-fache Schornsteinhöhe).

Ausgehend von den vorgesehenen Schornsteinhöhen der neuen Dampfkesselanlage von 40 m, ergab sich zunächst ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km. In Analogie zu bisherigen Genehmigungsverfahren innerhalb des Chemparks Dormagen wurde der Untersuchungsraum auf einen Radius von 3 km erweitert.

#### **4.1.2.1 Schutzgüter Luft/Atmosphäre**

##### **Eintrag luftfremder Stoffe**

Rechtsgrundlage zur Prüfung der Schutzpflicht bildet bei dem geplanten Vorhaben die TA Luft. Nach Nr. 4.1 TA Luft soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen bei Schadstoffen, für die Immissionswerte festgelegt sind, entfallen:

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme,
- b) wegen einer geringen Vorbelastung oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung.

Die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 der TA Luft werden für die Parameter Stickstoffoxide und Gesamtstaub überschritten.

Unabhängig vom Aspekt, welche Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft überschritten werden, wurde für alle Luftschadstoffe eine Immissionsprognose (Ausbreitungsberechnung) nach TA Luft zur Ermittlung der durch das Dampfkraftwerk verursachte Belastung (Bezeichnung: Zusatzbelastung) durchgeführt.

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung der Anlage. Folgende Stoffgruppen wurden betrachtet: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) bzw. Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), Staubniederschlag und Kohlenmonoxid (CO).

**Emissionsmassenströme für den Schornstein AL 1 und AL 2  
(Je vier Verbrennungslinien)**

<b>Emittierter Luftschadstoff</b>	<b>Emissionskonzentration (mg/Nm<sup>3</sup>)</b>	<b>Massenstrom (kg/h)</b>
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ) angegeben als Stickstoffdioxid	100	14,40
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), 15% Direktanteil	15	2,16
Stickstoffmonoxid (NO), 85 % Direktanteil	55,6	8,01
Kohlenmonoxid (CO)	50	7,2
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	5	0,72
Staub (PM <sub>2,5-10</sub> )	5	0,72

### Emissionsmassenströme für den Schornstein AL 3 (Zwei Verbrennungslinien)

Emittierter Luftschadstoff	Emissionskonzentration (mg/Nm <sup>3</sup> )	Massenstrom (kg/h)
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ) angegeben als Stickstoffdioxid	100	7,20
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), 15% Direktanteil	15	1,08
Stickstoffmonoxid (NO), 85 % Direktanteil	55,6	4,00
Kohlenmonoxid (CO)	50	3,60
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	5	0,36
Staub (PM <sub>2,5-10</sub> )	5	0,36

Der Ort der höchsten Immissionen für Luftschadstoffe ergab sich aufgrund der Immissionsprognose im Chempark ca. 610 m nordnordwestlich der geplanten Anlage im "Da-Block" des Chemparks. In der folgenden Tabelle sind die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZ<sub>max</sub>) dargestellt, die den zu berücksichtigenden Immissions- bzw. Beurteilungswerten sowie den zu berücksichtigenden Irrelevanzwerten gegenüber gestellt werden.

**Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ<sub>max</sub>) gemäß Immissionsprognose vom 07.04.2014 und Vergleich mit Immissions-/ Beurteilungswerten sowie Irrelevanzwerten**

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	max. Zusatz- belastung IJZ <sub>max</sub>  µg/m <sup>3</sup>	Immissions-/ Beurteilungs- wert IW  µg/m <sup>3</sup>	Anteil IJZ <sub>max</sub> a m IW  %	irrelevante Zusatz- Belastung  µg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> )	3,4	30*	11,5*	3*
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	0,6	40	1,5	1,2
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,17	50/20*	0,3/0,9*	1,5/2*
Kohlenmonoxid (CO)	1,72	10.000 8 h-Mittel	<0,1	-
Feinstaub PM <sub>10</sub>	0,16	40	0,4	1,2

\* Vergleichswert für Schutzgut Vegetation und Ökosystemen

**Deposition Zusatzbelastung aus den Flammrohrkesseln**

Schadstoff/ Schadstoffgruppe  Deposition	Höchster Mittelwert IJZ <sub>max</sub>  µg/(m <sup>2</sup> *d)	Immissions-/ Beurteilungs- wert IW  µg/(m <sup>2</sup> *d)	Anteil IJZ <sub>max</sub> a m IW  %	irrelevante Zusatz- Belastung  µg/(m <sup>2</sup> *d)
Staub	156,50	350.000	< 0,1	10.500

Für die Luftschadstoffe Staub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid ergab die Immissionsprognose, dass die errechneten Zusatzbelastungen deutlich unter den Immissionswerten der irrelevanten Zusatzbelastung liegen.

Für den Schadstoff Kohlenmonoxid wurde festgestellt, dass er als unbedeutend betrachtet werden kann. Der Luftschadstoff Stickstoffoxid überschreitet das Irrelevanzkriterium für die Schutzgüter Ökosysteme und Vegetation. An der Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am höchsten Immissionsort für das Jahresmittel innerhalb des Werkes berechnet wurde.

Gemäß Ziffer 4.6.2.6 der TA Luft wäre der zu berücksichtigende Beurteilungspunkt 20 km außerhalb von Ballungsräumen oder 5 km von bebauten Gebieten, Straßen oder Industrieanlagen, festzulegen. Ein solcher Ort liegt im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

### Betrachtung der Immissionsvor- und Immissionsgesamtbelastung

Zur Betrachtung der Immissionsvorbelastung wurden die Messergebnisse der Messstationen der CURRENTA GmbH & Co. OHG herangezogen. Messstationen des LANUV liegen in dem zu betrachtendem Gebiet nicht vor.

Messstation und -jahr	Immissionswert IW	SO <sub>2</sub>	NO <sub>2</sub>	PM <sub>10</sub>	CO
		µg/m <sup>3</sup> 50	µg/m <sup>3</sup> 40	µg/m <sup>3</sup> 40	mg/m <sup>3</sup> 10
CUR W 96 (INEOS), 2013	Vorbelastung IJV	6	35	26	-
	Zusatzbelastung IJZ	0,037	0,153	0,001	-
	Gesamtbelastung IJG	6,037	35,153	26,001	-
	Anteil IJG am IW (%)	12,1 %	87,9 %	65,0 %	-
CUR 7199 (Feuerwache Dormagen), 2013	Vorbelastung IJV	5	26	23	0,4
	Zusatzbelastung IJZ	0,019	0,133	0,015	< 0,001
	Gesamtbelastung IJG	5,019	26,133	23,015	0,4
	Anteil IJG am IW (%)	10 %	65,3 %	57,5 %	(4 %)
CIR 9502 (Chempark neben Kläranlage), 2010	Vorbelastung IJV	11*	23*	26*	-
	Zusatzbelastung IJZ	0,002	0,005	0,032	-
	Gesamtbelastung IJG	11,002	23,005	26,032	-
	Anteil IJG am IW (%)	22 %	57,5 %	65,1 %	-

\*Messjahr unvollständig

Die Betrachtung hat ergeben, dass aufgrund der geplanten Dampfkesselanlage keine Überschreitungen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. keine relevanten Erhöhungen der Vorbelastung zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen des Anlagenbetriebes an den Messstationen messtechnisch nicht nachweisbar sind. Es sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Lufthygiene zu erwarten.

#### **4.1.2.2 Schutzgut Klima**

Durch die Errichtung der Dampfkesselanlage und den damit verbundenen Gebäuden, sind potentielle Einflüsse auf das Kleinklima denkbar. Schützenswert sind Frischluftschneisen, die der Verbesserung der Durchlüftungssituation in Wohngebieten dienen oder ausgedehnte Grünflächen als Frischluftentstehungsgebiete. Durch die Errichtung der Gebäude ist eine Umstrukturierung des bodennahen Windfeldes denkbar. Da sich üblicher Weise in einer Entfernung von max. dem 10-fachen der Gebäudehöhe das Windfeld wieder den ursprünglichen Verhältnissen anpasst, sind außerhalb des Chemparks und somit in den Wohngebieten keine Veränderungen der Windverhältnisse zu erwarten. Ebenfalls unter Berücksichtigung der Entfernung und der Inanspruchnahme bereits industriell genutzter Flächen sowie der weiträumigen Nutzung der Umgebung durch Land- und Forstwirtschaft ist eine Beeinträchtigung der Durchlüftungssituation der nächstgelegenen Siedlungsgebiete auszuschließen. Klimaaktive Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass Frischluftgebiete für die nächstgelegenen Siedlungsgebiete wie Dormagen, Worringen, Hackenbroich und Monheim durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Weiter ist davon auszugehen, dass keine relevanten Beeinflussungen des lokalen Windfeldes, der Durchlüftungssituation nahegelegenen Wohngebiete bzw. kleinklimatischer Verhältnisse wie Luftfeuchte oder Temperatur zu erwarten sind.

#### **4.1.2.3 Schutzgut Mensch**

Folgende potentielle Einflüsse auf den Menschen sowie auf die anthropogene Nutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes wurden von der TÜV Süd Industrie Service GmbH im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung untersucht:

- Entstehung von Nutzungskonflikten
- Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen in der Umgebung
- Einflüsse durch Luftschadstoffimmissionen
- Belästigung durch Gerüche
- Belästigung durch Lichtimmissionen und Erschütterungen
- Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen
- Auswirkungen durch Störfälle und Unfälle in den Betriebsbereichen.

Die nächstgelegenen Bereiche des Chemparks Dormagen unterliegen unterschiedlichen Nutzungen. Im Beurteilungsraum (Radius 3 km) sind gemäß Flächennutzungsplan unterschiedliche Gebiete ausgewiesen. Im Beurteilungsraum liegen z.B. Wohnbauflächen, Wasserflächen, Grünflächen, Sonderbauflächen, Landwirtschaftsflächen, Gewerbegebiete, Waldflächen sowie der Chempark selber als Industriegebiet. Generell kann es aufgrund der Nähe der Gewerbe- und Industrieanlagen zu den vorgenannten Gebieten insbesondere der Wohnnutzung und dem Nutzen zu Erholungszwecken zu Konflikten kommen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde dieser Zusammenhang betrachtet. Dem Chempark selber, als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung, kommt keine Funktion als besonders schützenswerter Bereich zur Erholung zu. Aufgrund der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen zu den Themenbereichen Luftschadstoffe, Schall und Geruch ist davon auszugehen, dass keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die bereits bestehenden Erholungsfunktionen in der Umgebung des Chemparks zu erwarten sind. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinflusst. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass keine Erholungsnutzungen in der Umgebung erheblich nachteilig durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Einflüsse der Lufthygiene sind unter dem Kapitel 4.1.2.1 „Schutzgüter Luft/Atmosphäre“ betrachtet worden. Die zu erwartenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind im Rahmen einer Immissionsprognose betrachtet worden. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen aller relevanten Luftschadstoffe sind unter Bezug auf die jeweiligen Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit als irrelevant einzustufen.

Belästigungen durch Gerüche lassen sich ausschließen. Diffuse Emissionen können aufgrund der Anlagentechnik ausgeschlossen werden. Gefasste Emissionen werden durch die Verbrennung über die Schornsteine in 40 m Höhe abgeleitet. Aufgrund der Forderung, dass die Abgase in den freien Luftstrom abgeleitet werden müssen, um eine möglichst gute Verteilung zu erreichen und aufgrund der zentralen Lage der Quellen im Chempark ist nicht von einer Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft auszugehen.

Lichtemissionen können zur Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führen. Aufgrund der zentralen Lage der geplanten Anlage im Chempark ist nicht davon auszugehen, dass die Nachbarschaft durch die Beleuchtung der Anlage beeinträchtigt wird. Es ist auszuschließen, dass erhebliche Lichtemissionen über das Werksgelände hinaus und insbesondere in den nächstgelegenen Wohnbebauungen (im Süden (Worringen), im Norden (Dormagen)) wahrgenommen werden können.

Erschütterungen sind in der Bauphase z.B. durch Bodenverdichtungsarbeiten oder vereinzelter Pfahlgründungsarbeiten denkbar. Das Gelände wurde im Jahr 2009 durch ein Sand/Kiesgemisch aufgefüllt. Erschütterungen und dadurch erhebliche Auswirkungen für die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die geplante Dampfkesselanlage wird in dem neu zu errichtenden Gebäude M 75 installiert. Der M-Block liegt zentral im Chempark Dormagen. Der Chempark selber befindet sich südlich der Stadt Dormagen. Im Osten wird der Chempark durch die Bundesstraße B 9 und den Fluss Rhein begrenzt. Die westliche Begrenzung bildet die Autobahn A 57 und im Weiteren schließt sich das Wohngebiet Dormagen–Hackenbroich an. In nördlicher Richtung liegen die Wohngebiete der Stadt Dormagen und in südlicher Richtung befindet sich das Werksgelände der INEOS Köln GmbH. Weiter südlich gibt es die Wohnbebauung der Stadt Köln, der Stadtteil Worringen.

Zur Ermittlung der durch die geplante Dampfkesselanlage verursachten zukünftigen Geräuschemissionen und -immissionen wurde im Auftrag der Antragstellerin eine detaillierte Schallemissions-/Immissionsprognose nach TA Lärm (Aktenzeichen: WD/R 3451 der Currenta GmbH & Co. OHG, Gutachten-Nr.: EIP2014-066-2, vom 26.05.2014) erstellt. Dabei wird ein vollkontinuierlicher Anlagenbetrieb mit Betriebszeiten von Montag bis Sonntag mit 24 Stunden/Tag und 7 Tagen/Woche betrachtet. Folgende Immissionsorte wurden betrachtet:

Alte Straße 164 (Köln-Worringen): Für das Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche zur Wohnnutzung gekennzeichnet. Es werden die Immissionsrichtwerte für ein WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiete) festgesetzt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen 55 dB(A) für die Tagzeit und 40 dB(A) für die Nachtzeit.

Heinestraße 8 (Dormagen-Hackenbroich): Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 130 der Stadt Dormagen. Im Bebauungsplan ist das Gebiet als reines Wohngebiet gekennzeichnet. Es werden die Immissionsrichtwerte für ein WR-Gebiet (Reines Wohngebiet) festgesetzt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen 50 dB(A) für die Tagzeit und 35 dB(A) für die Nachtzeit.

Jussenhovener Str. 83 (Dormagen): Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 403 der Stadt Dormagen. Im Bebauungsplan ist das Gebiet als allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet. Es werden die Immissionsrichtwerte für ein WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiete) festgesetzt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen 55 dB(A) für die Tagzeit und 40 dB(A) für die Nachtzeit.

Schillerstraße 4 (Dormagen): Das Gebiet liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 der Stadt Dormagen. Im Bebauungsplan ist das Gebiet als reines Wohngebiet gekennzeichnet. Es werden die Immissionsrichtwerte für ein WR-Gebiet (Reines Wohngebiet) festgesetzt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen 50 dB(A) für die Tagzeit und 35 dB(A) für die Nachtzeit.

In der Prognose wurden die einzelnen Schallquellen der Anlage (z.B. Kesselhaus, Abgasgeräusch des Kamins usw.) betrachtet. Anlagenbezogener Verkehr ist zu vernachlässigen, da er einerseits nur zu Wartungszwecken oder den Transport von Hilfs- und Betriebsstoffen und andererseits nur zur Tagzeit zu erwarten ist. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind beim Ausblasen über Dach zu erwarten (Schalleistungspegel 105 dB(A)). Tieffrequente Geräusche wurden erfahrungsgemäß ausgeschlossen, da sie im Zusammenhang mit der geplanten Dampfkesselanlage nicht zu erwarten sind.

Die folgende Tabelle stellt die Richtwerte den prognostizierten Beurteilungspegeln und Geräuschspitzen gegenüber.

Immissionsort	Richtwerte dB(A)		Beurteilungs- pegel dB(A)		Richtwerte Geräusch- spitzen dB(A)		Kurzzeitige Geräuschspitzen dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag (L <sub>r,T</sub> )	Nacht (L <sub>r,T</sub> )	Tag	Nacht	Tag L <sub>max,T</sub>	Nacht L <sub>max,N</sub>
Alte Str. 164	55	40	29	25	85	60	26	23
Heinestr. 8	50	35	26	23	80	55	22	18
Jussenhovener Str. 83	55	40	25	21	85	60	25	21
Schillerstr. 4	50	35	27	24	80	55	26	22

Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die zu erwartenden Geräuschspitzen erreichen nicht die für deren Bewertung maßgeblichen Geräuschspitzen. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

#### 4.1.2.4 Schutzgut Boden

Schädliche Bodenverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Potentielle Einflüsse sind durch den unmittelbaren „Verbrauch“ des Bodens z.B. durch Überbauung oder Aushub, durch mechanisch-physikalische Einwirkungen wie z.B. Oberflächenerosion und Verdichtungen oder durch den Eintrag von chemischen Stoffen wie Säuren, Salzen, Schwermetallen, organischen Schadstoffen usw. Gemäß des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist die Schutzwürdigkeit der am Standort Chempark Dormagen vorkommenden Böden zum Teil als „sehr schutzwürdig“ einzustufen. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch die historische industrielle Nutzung des Standorts und die damit verbundene flächendeckend anthropogene Überprägung bzw. Bodenveränderung.

Die Schutzwürdigkeit wird daher im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) als gering eingestuft. Außerhalb des Chemparks kommen den Böden im Beurteilungsraum eine hohe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu. Am Standort der geplanten Anlage mit dem neu geplanten Gebäude M 75, befand sich die Polyamid-Fabrik (Gebäude M 21) und die Kunststoffwerkstatt (Gebäude M 25). Beide Anlagen wurden im Jahr 2009 abgebrochen. Das Gelände wurde mit einem Sand-Kies-Gemisch aufgefüllt. Hinweise zu Altlasten liegen für diese Fläche nicht vor. In den 1950er Jahren wurde das Werksgelände östlich der Bahnlinie aufgeschüttet. Es ist insgesamt für die in Frage kommende Fläche von einer geringen Schutzwürdigkeit des Bodens auszugehen. Durch die Bebauung des Grundstücks wird die Fläche (erneut) versiegelt. Da das Gelände insgesamt stark anthropogen geprägt ist, ist nur von einer geringen Zusatzbelastung im Rahmen der geplanten Folgenutzung auszugehen. Schädliche Bodenverunreinigungen können durch Schadstoffeinträge hervorgerufen werden. Schadstoffeinträge sind direkt aufgrund von Leckagen oder indirekt auf dem Wege der Deposition von Schadstoffen denkbar. In der Anlage kommen nur geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz. In Summe werden maximal 4 m<sup>3</sup> wassergefährdende Stoffe gelagert, die als Konditionierungsmittel für das Kesselspeisewasser eingesetzt werden. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen der VAWS als Anlage einfacher und herkömmlicher Art (§ 7 Abs. 2 Nr.1 VAWS) ausgeführt.

Als Abfallstoffe fallen verbrauchte Schmiermittel, defekte Anlagenteile bzw. durch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten anfallende hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an. Diese werden ordnungsgemäß gesammelt und nach Möglichkeit verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bodenbeeinträchtigung durch die Deposition von Luftschadstoffen wird in diesem Verfahren ausgeschlossen. Durch den Einsatz von ausschließlich Erdgas als Brennstoff und auf Basis der vorgelegten Immissionsprognose sind Anreicherungen von Schwermetallen in nennenswertem Umfang auszuschließen. Eine Stickstoffdeposition ist im relevanten Umfang ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geplante Anlage unterliegt der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). In dem Zusammenhang enthält der Genehmigungsantrag Angaben zu Anforderungen an den Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 21 Abs. 2a 9. BImSchV). Die beschriebenen Maßnahmen beinhalten die geforderten Angaben.

Eine genaue Betrachtung des Themenbereichs, unter Formulierung von Nebenbestimmungen findet im Rahmen der 2. Teilgenehmigung statt, die den Betrieb der Anlage mit entsprechenden endgültigen Genehmigungen nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Inhalt haben wird. Jedoch lassen die Unterlagen erkennen, dass die Angaben zum § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

#### **4.1.2.5 Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser**

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage sind potentiell erhebliche Einflüsse auf Oberflächen- und Grundwasser anzunehmen. Einflüsse sind durch die Einleitung der behandelten Abwässer, die Einleitung von Niederschlagswasser, die Einleitung von Kühl- und Abschlammwasser, die Einleitung geringer Mengen klärflichtigen Prozesswassers und die Entnahme von Grundwasser möglich. Eine direkte Betroffenheit von Gewässern (z.B. durch Veränderung des Gewässerlaufs o.ä.) ergibt sich nicht.

Es fallen unterschiedliche Abwässer an. Abwasser AW 1 (unbelastetes Abwasser) fällt als Oberflächen- und Niederschlagswasser und AW 2 (schwach belastetes Abwasser) als Kühl-/Abschlammwasser an. Der maximale Abwasserstrom beträgt 40 m<sup>3</sup>/h. Diese Abwasserströme halten vor Eintritt in das Mischbecken die Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung ein und können unbehandelt in den Rhein eingeleitet werden. Vor der Einleitung in den Vorfluter werden die Abwässer überwacht und können gegebenenfalls zurückgehalten werden.

Belastetes Abwasser (AW 3) fällt in geringen Mengen als organisch belastetes Abwasser in der vorhandenen Kläranlage an.

Der Wasserbedarf ist über bestehende Bewilligungen bzw. Erlaubnisse abgedeckt. VE-Wasser wird als Kesselspeisewasser genutzt, welches in einer bestehenden Anlage durch Aufbereitung des Betriebswassers erzeugt wird.

Der Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 3 km) ist gekennzeichnet durch ein sehr ergiebiges Grundwasservorkommen. Innerhalb des Chemparks befindet sich kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Die in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Stoffe werden gemäß den Anforderungen der VAWS gelagert. Es werden maximal 4 m<sup>3</sup> wassergefährdende Stoffe, die der Konditionierung des Speisewassers dienen, gelagert. Die Anlage zur Wasserkonditionierung wird als Anlage einfacher und herkömmlicher Art gem. § 7 VAWS ausgeführt. Somit sind hinreichend Maßnahmen getroffen worden, die das Austreten von wassergefährdenden Stoffen und im Falle einer Leckage die Beeinflussung des Grundwassers verhindern. Der Genehmigungsantrag beinhaltet Angaben zu Anforderungen an den Schutz des Bodens und des Grundwassers (§ 21 Abs. 2a 9. BImSchV).

Beschrieben ist die Vorgehensweise an die Wartung und Inspektion der Anlage, die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, Regelungen die beim An- und Abfahren der Anlage zu beachten sind sowie Maßnahmen, die bei der endgültigen Stilllegung der Anlage beachtet werden.

Zur Grundwassersicherung wird zudem eine Werksbrunnenkette betrieben.

Durch Absenktrichter wird verhindert, dass verunreinigtes Grundwasser das Chempark-Gelände verlässt. Im Rahmen eines Grundwassermonitorings wird das Grundwasser überwacht. Entnommenes Grundwasser wird größtenteils als Betriebswasser eingesetzt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Das ausschlaggebende Oberflächengewässer ist der östlich gelegenen Fluss Rhein. Die Schutzwürdigkeit des Rheins wird als hoch eingestuft. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen und der Umgang mit den Abwasserströmen (AW 1 – AW 3) ist nicht von einer Beeinträchtigung des Rheins durch das geplante Vorhaben auszugehen. Die Anlage liegt oberhalb des bislang höchsten gemessenen Hochwasserstandes. Der Anlagenstandort ist in der Hochwassergefahrenkarte als nicht hochwassergefährdet eingestuft. Eine Beeinträchtigung des Rheins ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

#### **4.1.2.6 Schutzgüter Pflanzen und Tiere**

Auf der Standortbaufläche ist davon auszugehen, dass dieser keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt. Sie weist demnach eine geringe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auf. In der Umgebung des Chemparks-Dormagen befinden sich zahlreiche FFH-Gebiete (insbesondere: „Worringer Bruch“, „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“, „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte bzw. schützenswerte Biotope.

Potentielle Wirkpfade auf die zu schützenden Gebiete sind durch das Vorhaben durch Schadstoff-, Lärm- und Lichtimmissionen, durch Erschütterungen oder Einleitungen in den Rhein denkbar.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen über das derzeitige Maß hinaus findet nicht statt. Aufgrund der vorliegenden Lärmemissions- und Lärmimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Immissionsaufpunkte (s.a. Ziffer 4.1.3) nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die benachbarten Schutzgebiete insbesondere FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Erschütterungen werden während der Bauphase und des Betriebs der Anlage nicht erwartet. Wie unter dem Punkt 4.1.2.5: „Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser“ dargelegt, ist aufgrund der vorgesehenen Entsorgungswege der Abwasserströme eine erhebliche Verschlechterung der Gewässergüte des Rheins auszuschließen.

Durch einen Schadstoffeintrag über den Luftpfad sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen möglich. Im Hinblick auf die Emissionen der geplanten Dampfkraftwerksanlage sind neben Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid auch die Emissionen an Schwermetallen zu berücksichtigen.

Basierend auf der vorliegenden Immissionsprognose ergeben sich die in der nachfolgenden dargestellten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide, die den Immissionswerten nach Nr. 4.4.1 TA Luft sowie den irrelevanten Zusatzbelastungen nach Nr. 4.4.3 TA Luft (Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) gegenüber gestellt sind.

**Vergleich der ermittelten Immissionszusatzbelastungen mit den Immissionswerten nach Nr. 4.4.1 TA Luft sowie den Irrelevanzwerten nach Nr. 4.4.3 TA Luft**

Schadstoff	Immissions-Jahres-Zusatzbelastung IJZ <sub>max</sub> µg/m <sup>3</sup>	Immissionswert nach Nr. 4.4.1 TA Luft IW µg/m <sup>3</sup>	Anteil IJZ <sub>max</sub> am IW %	Irrelevante Zusatzbelastung nach Nr. 4.4.3 TA Luft µg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	0,17	20	0,9	2
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	3,4	30	11,5	3

Wie die obige Tabelle zeigt, wird der Irrelevanzwert der TA Luft für den Luftschadstoff Schwefeldioxid, am Ort der jeweiligen maximalen Zusatzbelastung (innerhalb des Chemparks), unterschritten. Für die benachbarten FFH-Gebiete wurden Werte von < 0,01 µg/m<sup>3</sup> bis < 0,05 µg/m<sup>3</sup> ermittelt.

Der Luftschadstoff Stickstoffdioxid überschreitet die irrelevante Zusatzbelastung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am höchsten Immissionsort für das Jahresmittel innerhalb des Chemparks berechnet wurde. Gemäß Ziffer 4.6.2.6 der TA-Luft wäre der zu berücksichtigende Beurteilungspunkt 20 km außerhalb von Ballungsräumen oder 5 km von bebauten Gebieten, Straßen oder Industrieanlagen festzulegen. Ein solcher Beurteilungspunkt liegt im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Für die FFH-Gebiete „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ wurde eine Zusatzbelastung als Jahresmittelwert von  $< 0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Bereich des FFH-Gebiets „Worringer Bruch“ von  $< 0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und im Bereich des Knechtstedener Waldes von  $< 0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt. Der Irrelevanzwert der TA Luft wird an diesen Orten deutlich unterschritten.

Weiterhin wurde untersucht, welche Auswirkungen durch den Parameter Stickstoffdeposition für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen entstehen könnten. Im erweiterten Beurteilungsraum von 3 km befinden sich die FFH-Gebiete „Worringer Bruch“ und „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ aufgrund der Nähe zum Beurteilungsgebiet wurde das Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“, im weiteren das FFH-Gebiet „Urdenbach - Kiberger Loch - Zonser Grind“ und das Gebiet „Wahler Berg“ mit betrachtet.

Im Hinblick auf den Eintrag von Stickstoff wurden aufgrund der Immissionsprognose folgende Stickstoff-Depositionen ermittelt.

### Maximale Immissionszusatzbelastung durch trockene und nasse Stickstoffdeposition in die untersuchten FFH-Gebiete

FFH Gebiet und Lebensraumtypen im potentiellen Einwirkungsbereich	Critical Load gem. LANUV NRW [kg N/(ha*a)]	Bagatellschwelle (3%) [kg N/(ha*a)]	max. Stickstoff-Deposition [kg N/(ha*a)]
„Worringer Bruch“ Auenwälder	20-25	0,6-0,75	
Hartholzauenwälder	20-25	0,6-0,75	
Stieleichen- oder Eichen-, Hainbuchenwald	15-20	0,45-0,6	< 0,05
„Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ Hainsimsen-Buchenwald	13-16	0,39-0,48	< 0,05
Waldmeister-Buchenwald	15-20	0,45-0,6	
Stieleichen- oder Eichen-, Hainbuchenwald	15-20	0,45-0,6	
Auenwälder	20-25	0,6-0,75	

Zur Bewertung dieser Einträge (Deposition) wurden die sogenannten "Critical-Loads" herangezogen.

Als Critical-Loads werden diejenigen Depositionen bezeichnet, bei deren Unterschreitung nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine signifikanten Effekte an Ökosystemen und Teilen davon zu erwarten sind. Liegt die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung unter einer vom Kieler Institut für Landschaftsökologie KIFL (2008) definierten Irrelevanzschwelle für Stickstoff von 3 % des Beurteilungswertes (Critical Load), kann von einer tiefer gehenden Prüfung der Auswirkungen abgesehen werden. Die Bagatellschwelle von 3 % leitet sich aus den empfindlichsten Lebensraumtypen (Schwermetallrasen) ab. Der Punkt der höchsten Stickstoffdeposition befindet sich nördlich der geplanten Anlage, innerhalb des Chemparks Dormagen, mit einem Wert von 0,22 kg N/(ha·a). Das bedeutet, dass bei deren Unterschreitung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

Die vom geplanten Betrieb der Verbrennungsanlage hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide oder Ammonium, können im Weiteren durch Bildung von Säuren (Säureeintrag) Schäden im Ökosystem verursachen. Zu deren Beurteilung stehen Critical Loads, angegeben als eq (N+S)/(ha·a). Gemäß LANUV NRW werden 30 eq (N+S)/(ha·a) für versauernde Stoffeinträge als Abschneidekriterium definiert. Diese Grenze stellt die Grenze der Nachweisbarkeit und 3 % dieses Wertes stellt die Irrelevanzgrenze dar.

### Gesamtsäureeintrag durch Stickstoff- und Schwefeldeposition durch den Betrieb der Anlage in den nächstgelegenen FFH-Gebieten

FFH Gebiet im potentiellen Einwirkungsbereich	Critical Load gem. LANUV NRW $\text{eq (N+S)/(ha*a)}$	Säure-Deposition $\text{eq (N+S)/(ha*a)}$
„Worringer Bruch“	30	< 3
Rheinfischerzone zw. Emmerich und Bad Honnef	30	< 30
„Knechtstedener Wald mit Chorbusch“	30	< 3

Die Tabelle zeigt auf, dass die berechneten Säureeinträge durch trockene und nasse Stickstoff- und Schwefeldeposition im Bereich der nächstgelegenen und maximal beaufschlagten FFH-Gebiete das Kriterium für den Betrachtungsraum von  $30 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$  unterschreitet. Es wurde eine maximale Säuredeposition von  $27 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$  innerhalb des Chemparks ermittelt.

Schwermetalle sind für dieses Vorhaben nicht von Relevanz.

Dem Genehmigungsantrag liegt eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH bei. Der Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich auf dem Werksgelände des Chempark Dormagen. Zwischen Mai 2013 und März 2014 fanden Geländebegehungen im Bereich des Anlagenstandortes statt.

Als Grundlage für die Betrachtung dienten weiter vorliegende Bestandsaufnahmen aus anderen Genehmigungsverfahren und eine Potenzialabschätzung vorkommender relevanten Arten auf Grundlage des Fachinformationssystems des LANUV. Das Vorhaben umfasst eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2.500 m<sup>2</sup>. In Hinsicht auf artenschutzrechtliche Beeinträchtigung sind „Wirkfaktoren“ zu berücksichtigen. Wirkfaktoren sind Merkmale bzw. Einflüsse, die sich auf die artenschutzrechtlichen Belange bzw. Schutzbereiche auswirken können. In Hinsicht auf die möglichen Wirkfaktoren wird auf die obigen Betrachtungen verwiesen. Zusammengefasst bleibt festzustellen, dass die Abwasserströme sowie der Wasserbedarf keine Auswirkungen auf aquatische Lebensgemeinschaften insbesondere des Rheins besitzen. Schalltechnische Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind auszuschließen. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe, insbesondere durch Stickstoffeinträge oder saure Depositionen sind gemäß den durchgeführten Immissionsprognosen nicht zu erwarten.

Bei dem unmittelbaren Eingriffsgebiet (hierzu wurden auch temporär genutzte Flächen während der Bauphase betrachtet) handelt es sich um eine derzeit weitestgehend versiegelte Fläche. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Standort der Polyamid Fabrik (Gebäude M 21) und der Kunststoffwerkstatt (Gebäude M 25), welche zurückgebaut wurden.

Das Gelände wurde im Jahre 2009 mit einem Sand/Kiesgemisch aufgefüllt und wird aktuell als Lagerfläche genutzt. Hinweise auf eine Altlast in dem zu bebauenden Bereich liegen nicht vor. Im Randbereich zu der Fläche befindet sich ein Grünstreifen. Die dort vorkommenden Pflanzenarten unterliegen keinem Schutzstatus. Für die in Anspruch zu nehmende Fläche liegen keine Ausweisungen von Schutzgebieten (z.B. geschützte Biotope, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete) vor. Tiere wurden während der Begehungen nicht gesichtet. Verschiedene Insektenarten sind jedoch zur Blütezeit denkbar.

Auf dem Gelände wurde kein besonders geschütztes Artenvorkommen ermittelt. Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke durch Lärm oder visuelle Effekte sind denkbar. Aufgrund des Fachinformationssystems des LANUV und der vorhabenrelevanten Messtischblätter (MTB: 4806, 4807, 4906 oder 4907) wurden alle planungsrelevanten geschützten Arten ermittelt. Aufgrund der Begehungen und des Anlagengrundstücks (keine Feuchtgebiete, Wassergräben o.ä.) lässt sich das Vorkommen von Amphibien sicher ausschließen. Das Vorkommen von Tierarten wie z.B. der Feldhamster, die Haselmaus, Fledermausarten, Libellenarten, bodenbrütende oder andere brütende Vogelarten, brutzeitliche Nahrungsgäste, Rast- und Zugvögel, Durchzügler, Wintergäste lassen sich aufgrund der Lebensbedingungen ausschließen. In einem Abstand von > 200 m wurden brütende Saatkrähen beobachtet. In ca. 250 m Entfernung wurde am nordöstlich gelegenen Wasserturm ein Wanderfalkenpaar beobachtet. In den vorgenannten Fällen scheinen sich die Vögel an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst zu haben. Erheblich zusätzliche, vorhabenbedingte Störungen auch während der Bauphase bzw. eine Verschlechterung der Population sind aufgrund der Entfernung nicht abzuleiten. Betriebs- und anlagenbedingte Tötungen von Tierarten sind denkbar. Jedoch fügt sich die neue Dampfkesselanlage in den vorhandenen industriell geprägten Charakter des Geländers ein. Die neuen Gebäude weichen nicht signifikant von den bereits vorhandenen Gebäudestrukturen ab. Es ist davon auszugehen, dass Tiere, die den Chempark aufsuchen an diese Strukturen oder an die Lichtverhältnisse gewohnt sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Störungen während der Bauphase durch Lärm oder Erschütterungen sind betrachtet worden und lassen eine lebensraumeinschränkende Wirkung auf die lokale Population ausschließen.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen lässt sich feststellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht generiert werden.

Nach den zuvor dargestellten Zusammenhängen sind durch die betriebsbedingten Immissionen und Depositionen der neuen Dampfkesselanlage keine relevanten Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

#### **4.1.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Der Chempark Dormagen ist industriell geprägt und vorwiegend als Industriegebiet ausgewiesen. Insbesondere der Chempark mit seiner Infrastruktur (Straßen, Bahnanlagen, Hochspannungsleitungen) bedingen die starke industrielle Prägung. Der Gesamteindruck des Chemparks Dormagen wird durch Schornsteine und Anlagen dominiert. Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Anlagenfläche innerhalb des Chemparks ist daher als gering einzuschätzen. Die geplante Anlage wird mit einer Gebäudehöhe von 20 m zum Teil durch benachbarte Bebauung verdeckt werden. Nicht auszuschließen ist, dass die Kamine mit einer Bauhöhe von 40 m von einzelnen Punkten der Umgebung sichtbar sind. Diese verändern jedoch nicht den Gesamteindruck des Chemparks. Die Wahrnehmbarkeit einzelner Anlagenteile wird als gering eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinflussung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebietscharakters ist auszuschließen.

#### **4.1.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Aufgrund der bisherigen Nutzung sind direkte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch die direkte Zerstörung durch Baumaßnahmen nicht zu befürchten. Innerhalb des in Anspruch genommenen Baugebietes im Chempark befinden sich keine Boden- oder sonstigen Kulturdenkmale.

Mögliche Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler bestehen vor allem durch die Emissionen von Luftschadstoffen wie Stickstoffoxide und Schwefeldioxid, die in Verbindung mit Wasser Säuren bilden, welche die verschiedenen Materialien angreifen. Es ist keine Verschlechterung durch Schadstoffe mit versauernder Wirkung, die korrosiv auf Gebäude wirken, zu befürchten.

Aufgrund der vorliegenden Immissionsprognose beträgt die maximale Zusatzbelastung an Schwefeldioxid innerhalb des Chemparks  $0,17 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel und liegt somit deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von  $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gem. TA-Luft. Für den Schadstoff Stickstoffdioxid ergab sich ein Wert von  $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel gegenüber der Irrelevanzschwelle von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Der höchste Jahresmittelwert für Stickstoffoxide beträgt  $3,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Luftschadstoff Stickstoffoxid überschreitet die irrelevante Zusatzbelastung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am höchsten Immissionsort für das Jahresmittel innerhalb des Chemparks berechnet wurde. Gemäß Ziffer 4.6.2.6 der TA-Luft wäre der zu berücksichtigende Beurteilungspunkt 20 km außerhalb von Ballungsräumen oder 5 km von bebauten Gebieten, Straßen oder Industrieanlagen festzulegen. Ein solcher Beurteilungspunkt liegt im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

## 4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist neben § 6 BImSchG zu berücksichtigen, dass zusätzlich nach § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung beantragt wurde. Nach § 8 BImSchG **soll** eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und

3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung dargelegt. Weiterhin wurde festgestellt, dass für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und dass auch die obigen unter Nr. 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Bei UVP-pflichtigen Projekten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Verfahrens war zu prüfen, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Zunächst liegt die Feuerungs-wärmeleistung je Kessel mit 36,5 MW unterhalb von 50 MW, welches die Anwendung der 13. BImSchV ausschließt. Im Weiteren ist zu prüfen, in wie fern die Aggregationsregel gem. § 3 der 13. BImSchV zur Anwendung kommt und die Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 365 MW eine gemeinsame Anlage im Sinne der 13. BImSchV darstellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 gilt die aus einzelnen Feuerungsanlagen gebildete Kombi-nation als eine einzige Feuerungsanlage, wenn zwei oder mehrere gesonderte Feuerungsanlagen derart errichtet werden, dass ihre Abgase, unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren, nach Beurteilung der Behörde, gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden können.

Die Anlage wird als Anlage zur Dampfbesicherung der Chempark Partner errichtet. Eine genaue Betrachtung oder Vorhersage der tatsächlichen Laufzeiten ist nicht möglich, von daher wird ein Betrieb von 24 Stunden an 7 Tagen/Woche beantragt (Pessimallabschätzung). Tatsächlich wird die Betriebszeit unter dem beantragten Zeiten liegen. Von daher wurde die Anlage so konzipiert, dass auf den wechselnden Dampfbedarf der Chemparkpartner reagiert werden kann.

Die Feuerstätten sind voneinander getrennt regelbar. Um eine gute Verteilung der Abgase –auch bei geringen Emissionsmassenströmen- in die freie Luftströmung zu erreichen, wurde jede Anlage mit einem eigenen Kamin ausgestattet. Dies erlaubt auch eine Fahrweise mit einer Feuerungswärmeleistung von  $< 5\%$  bei einer guten Verteilung der Abgase in die Atmosphäre. Eine Ableitung über einen gemeinsamen Kamin wäre erst ab einer Auslastung von  $> 35\%$  der jeweils auf den Schornstein aufgeschalteten Feuerungswärmeleistung gegeben, um eine ausreichende Abgasgeschwindigkeit zu gewährleisten. Der Anlagenzweck, die Anlage je nach Dampfbedarf fahren zu können, würde eingeschränkt. Die Anlage müsste mit einer höheren Leistung als benötigt gefahren werden, um die erforderliche Abgasgeschwindigkeit und somit die freie Abströmung in den Luftstrom zu gewährleisten. Aus wartungstechnischer Sicht werden Rückströmungen von Abgasen eines sich in Betrieb befindlichen Kessels in die Luft- und Gaswege von Kesseln, welche sich in Wartung befinden, ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung wird die Aggregationsregel gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BImSchV im Zusammenhang mit den vorgenannten Darstellung, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Aspekte, von Seiten der Zulassungsbehörde so ausgelegt, dass es sich bei der hier beantragten Anlage um keine Kombination aus den Feuerungsanlagen handelt und somit die Feuerungswärmeleistungen der jeweiligen Kessel nicht addiert werden. Die Anlage stellt somit keine Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV dar.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Teilgenehmigung ausgesprochen werden kann.

#### **4.3      Verfahrensfragen**

Mit Datum vom 26.06.2014 (Antragsdatum 10.04.2014) reichte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG einer Dampfkesselanlage (Anlagen-Nr.: 215) zur Dampfbesicherung der Dampfversorgung der Chempark Partner im Chempark DORMAGEN in 41538 Dormagen ein.

Der Genehmigungsantrag wurde als Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG. Für sie gelten die Vorschriften des § 10 der 9. BImSchV.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis ergibt sich aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 für das Vorhaben gemäß der Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Aufgrund der beantragten Feuerungswärmeleistung je Kessel von 36,5 MW ergibt sich ein Gesamtfeuerungswärmeleistung von 365 MW, welche somit -gem. der vorgenannten Ziffer- eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW übersteigt.

Aus diesem Grund war, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV, das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. Weiter ergibt sich aus dieser Zuordnung gem. Spalte d (Kennung: E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage gem. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), handelt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die geplante Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 365 MW die unter Ziffern 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebene Feuerungswärmeleistung von 200 MW übersteigt.

In dem Zusammenhang wurde am 11. März 2014 ein Scoping-Termin im Technischen Rathaus der Stadt Dormagen durchgeführt, um die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. mit § 8 der 9. BImSchV am 28.07.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (194. Jahrgang, Nummer 30, Seite 266 – 267) sowie im Kölner Stadt-Anzeiger / Kölnische Rundschau, der Westdeutschen Zeitung und der Rheinischen Post (ortsübliche Tageszeitungen), öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. mit § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 05.08.2014 bis einschließlich 04.09.2014 bei der Stadt Köln (Bürgeramt Chorweiler), der Stadt Dormagen, der Stadt Monheim und der Bezirksregierung Köln.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen.

Eine Indirekteinleitererlaubnis gem. § 59 WHG oder eine Freistellung ist für die Einleitung der Abwässer in das Werkskanalnetz nicht erforderlich, da die Currenta GmbH & Co. OHG selbst Betreiberin der beantragten Anlage sowie der Abwasseranlage ist, in die eingeleitet werden soll.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates (Dezernat 54) der Bezirksregierung Köln kann mit einer Erteilung der Erlaubnis zur Änderung der vorhandenen Einleitererlaubnis gem. § 8 WHG gerechnet werden. Diese Anträge sind im Rahmen der kommenden 2. Teilgenehmigung zu stellen.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 51.1 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53.2 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Überwachung)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Der Bürgermeister der Stadt Dormagen
- Der Bürgermeister der Stadt Monheim
- Der Landrat des Rhein-Kreis Neuss
- Der Landrat des Kreises Mettmann
  - Untere Landschaftsschutzbehörde
  - Kreisgesundheitsamt
  - Untere Bodenschutzbehörde
- Der Oberbürgermeister der Stadt Köln
  - Stadtplanungsamt
  - Bauaufsichtsamt
  - Berufsfeuerwehr
  - Gesundheitsamt
  - Boden- und Grundwasserschutz
  - Untere Landschaftsschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)  
    Fachbereich 73 (Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Energieerzeugung)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Vorschriften und Verordnungen (u. a. 12. BImSchV) nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0021/14/1.1-8a-Hk/Kru) vom 16. Januar 2015 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

#### **4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens**

##### **4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wird unter anderem der immissionschutzrechtliche Rahmen genehmigt, indem sich der zukünftige Anlagenbetrieb bewegen muss. In dem Zusammenhang liegen dem Genehmigungsantrag entsprechende Gutachten und Prognosen bei.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

##### **4.4.1.1 Luftverunreinigungen**

Die Rauchgase der zehn Flammrohrkessel werden über drei neu zu errichtende, Schornsteine abgeleitet. Es werden jeweils zweimal vier und einmal zwei Schornsteinzüge zusammengefasst. Gemäß der TA-Luft ist eine Immissionsprognose zu erstellen, wenn die abgeleiteten Emissionen oberhalb der in Ziffer 4.6.1.1 Tabelle 7 TA-Luft genannten Bagatellmassenströme liegen und die diffusen Emissionen 10 % der dort genannten Bagatellmassenströme überschreiten. Für die Luftschadstoffe Staub und Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxid) werden die Bagatellmassenströme überschritten. Die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid (angegeben als Schwefeldioxid) unterschreiten die Bagatellmassenströme. Die Antragstellerin hat dem Genehmigungsantrag eine Immissionsprognose beigefügt.

<b>BE 1 (Flammrohrkessel 1-4) Abgas AL 1.1, 1.2, 1.3, 1.4</b> <b>BE 2 (Flammrohrkessel 5-8) Abgas AL 2.1, 2.2, 2.3, 2.4</b> <b>BE 5 (Flammrohrkessel 6-10) Abgas AL 3.1, 3.2</b> <b>Die Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 Kelvin, 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf), Bezugssauerstoffgehalt = 3 %</b>						
Quelle	Vorgang	Vol-Str. (m <sup>3</sup> /h) trocken	T (h/a)	Stoff	c (mg/m <sup>3</sup> )	m (kg/h)
Abgas AL 1.1	Verbrennen von Erdgas	36.000	8760	NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub>	100	3,6
Abgas AL 1.2		36.000				3,6
Abgas AL 1.3		36.000				3,6
Abgas AL 1.4		36.000				3,6
Abgas AL 2.1		36.000				3,6
Abgas AL 2.2		36.000				3,6
Abgas AL 2.3		36.000				3,6
Abgas AL 2.4		36.000				3,6
Abgas AL 3.1		36.000				3,6
Abgas AL 3.2		36.000				3,6
Kamin AL 1 Kamin AL 2 Kamin AL 3		Σ= 360.000				Σ= 36
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						20
Abgas AL 1.1	Verbrennen von Erdgas	36.000	8760	SO <sub>x</sub> als SO <sub>2</sub>	5	0,18
Abgas AL 1.2		36.000				0,18
Abgas AL 1.3		36.000				0,18
Abgas AL 1.4		36.000				0,18
Abgas AL 2.1		36.000				0,18
Abgas AL 2.2		36.000				0,18
Abgas AL 2.3		36.000				0,18

Abgas AL 2.4		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 3.1		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 3.2		<b>36.000</b>				0,18				
Kamin AL 1		$\Sigma = 360.000$				$\Sigma = 1,8$				
Kamin AL 2										
Kamin AL 3										
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						<b>20</b>				
Abgas AL 1.1	Verbrennen von Erdgas	<b>36.000</b>	8760	Staub	5	0,18				
Abgas AL 1.2		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 1.3		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 1.4		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 2.1		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 2.2		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 2.3		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 2.4		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 3.1		<b>36.000</b>				0,18				
Abgas AL 3.2		<b>36.000</b>				0,18				
Kamin AL 1		$\Sigma = 360.000$								$\Sigma = 1,8$
Kamin AL 2										
Kamin AL 3										
Bagatellmassenstrom n. Ziffer 4.6.1.1 TA Luft Tabelle 7						<b>1</b>				

Die in der Anlage erzeugten luftfremden Stoffe, werden über gefasste Quellen abgeführt. Die in der Anlage verwendeten Dichtungen, Flansche und Förderaggregate werden gemäß den Anforderungen an eine technisch dichte Anlage gemäß der TA Luft ausgeführt. Diffuse Quellen sind somit nicht zu erwarten.

Die Immissionsprognose prognostiziert Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen. Sie weist nach, dass die Immissionszusatzbelastungen am Ort der höchsten Immissionen im Jahresmittel für die Luftschadstoffe im Chempark ca. 610 m nordnordwestlich der geplanten Anlage im "Da-Block" des Chemparks liegt. Für die Luftschadstoffe Staub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid ergab die Immissionsprognose, dass die errechneten Zusatzbelastungen deutlich unter den Immissionswerten der irrelevanten Zusatzbelastung liegen. Die Immissionszusatzbelastung durch Kohlenmonoxid ist für die Luftqualität unbedeutend. Der Luftschadstoff Stickstoffoxid überschreitet das Irrelevanzkriterium für die Schutzgüter Ökosysteme und Vegetation. An der Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von  $0,4 \text{ mg/m}^3$  am höchsten Immissionsort für das Jahresmittel innerhalb des Werkes berechnet wurde. Gemäß Ziffer 4.6.2.6 der TA Luft wäre der zu berücksichtigende Beurteilungspunkt 20 km außerhalb von Ballungsräumen oder 5 km von bebauten Gebieten, Straßen oder Industrieanlagen, festzulegen. Ein solcher Ort liegt im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

**Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ<sub>max</sub>) gemäß Immissionsprognose vom 07.04.2014 und Vergleich mit Immissions-/ Beurteilungswerten sowie Irrelevanzwerten**

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	max. Zusatz- belastung IJZ <sub>max</sub>  µg/m <sup>3</sup>	Immissions-/ Beurteilungs- wert IW  µg/m <sup>3</sup>	Anteil IJZ <sub>max</sub> am IW  %	irrelevante Zusatz- Belastung  µg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> )	3,4	30*	11,5*	3*
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	0,6	40	1,5	1,2
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	0,17	50/20*	0,3/0,9*	1,5/2*
Kohlenmonoxid (CO)	1,72	10.000 8 h-Mittel	<0,1	-
Feinstaub PM <sub>10</sub>	0,16	40	0,4	1,2

\* Vergleichswert für Schutzgut Vegetation und Ökosystemen

Die Betrachtung hat ergeben, dass aufgrund der geplanten Dampfkesselanlage keine Überschreitungen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. keine relevanten Erhöhungen der Vorbelastung zu erwarten sind.

Das Vorhaben dient der Dampfbesicherung der Chempark Partner im Chempark. Eine genaue Betrachtung oder Vorhersage der tatsächlichen Laufzeiten ist nicht möglich, weshalb der Antrag für einen vollkontinuierlichen Anlagenbetrieb gestellt wurde (Pessimallabschätzung). Die tatsächlichen Laufzeiten werden darunter liegen.

In Anlehnung an die 13. BImSchV wurden antragsgemäß die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe in Nebenbestimmung N 27 festgesetzt. Weiter wurde eine Abnahmemessung und eine wiederkehrende Messpflicht in den Nebenbestimmungen N 36 und N 38 festgesetzt. Überdies werden die gasförmigen Emissionen stetig intermittierend überwacht und die Messergebnisse nachvollziehbar aufgezeichnet (Nebenbestimmungen N 33 und N 41).

Es sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

#### **4.4.1.2 Schornsteinhöhen**

Die Schornsteinhöhen wurden entsprechend den Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung der TA Luft durchgeführt. Die Anlage besteht aus 10 identischen Flammrohrkesseln, die je mit einem Schornsteinzug ausgerüstet werden. Dabei werden folgende Quellen in 3 Schornsteinen zusammengefasst: Der Schornstein mit der Bezeichnung AL 1, stellt einen 4 zügigen Schornstein mit den Quellen der Flammrohrkessel 1-4, AL 1.1, AL 1.2, AL 1.3 und AL 1.4 dar. Ein weiterer 4 zügiger Schornstein mit der Bezeichnung AL 2, stellt ebenso einen 4 zügigen Schornstein mit den Quellen der Flammrohrkessel 5-8, AL 2.1, AL 2.2, AL 2.3 und AL 2.4 dar. Am Schornstein mit der Bezeichnung AL 3, sind 2 Schornsteinzüge mit den Quellen der Flammrohrkessel 9 und 10, AL 3.1 und AL 3.2 zusammengefasst.

Aufgrund der Nähe der Schornsteine zueinander wurden zur Ermittlung der Schornsteinhöhe gem. Ziffer 5.2 Abs. 2 TA Luft die Emissionen der Einzelschornsteine zusammengefasst. Für jeden einzelnen Schornstein ergibt sich eine berechnete Kaminhöhe  $H'$  von 5,9 m und für den Schornstein AL 3 von 8,1m.

Aufgrund der Eingangsparameter konnte gem. Ziffer 5.5.3 Abbildung 2 TA Luft (Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe) keine Kaminhöhe ermittelt werden, da sie unter 10 m liegt und im Nomogramm nicht mehr abgebildet wird. Für die Quellen AL1 und AL 2 wurde anhand des Nomogramms eine Höhe von jeweils 11,2 m und für einen fiktiven Schornstein der Quellen AL 1 – AL 3 von 17,2 m ermittelt.

Unter Berücksichtigung des Bebauungszuschlags (J) ergab sich eine Kaminhöhe für die Quelle AL 1 und AL 2 von 23,7m und für die fiktive Annahme eines Ersatzschornsteins für die Quelle AL 1 bis AL 3 von 29,7 m. Die Kaminhöhen wurden ausschließlich unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung festgelegt, wodurch sich eine Höhe von 38,7 m ergab. Es werden 3 Schornsteine mit einer Bauhöhe von 40 m errichtet.

#### 4.4.1.3 Lärmemissionen / -immissionen

Dem Genehmigungsantrag liegt eine Schallemissions-/ Immissionsprognose bei. Die Prognose geht von einem 24 Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche aus.

Immissionsort	Richtwerte dB(A)		Beurteilungs- pegel dB(A)		Richtwerte Geräusch- spitzen dB(A)		Kurzzeitige Geräuschspitzen dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag (L <sub>r,T</sub> )	Nacht (L <sub>r,T</sub> )	Tag	Nacht	Tag L <sub>max,T</sub>	Nacht L <sub>max,N</sub>
Alte Str. 164	55	40	29	25	85	60	26	23
Heinestr. 8	50	35	26	23	80	55	22	18
Jussenhovener Str. 83	55	40	25	21	85	60	25	21
Schillerstr. 4	50	35	27	24	80	55	26	22

In der Prognose werden die einzelnen Schallquellen der Anlage (z.B. Kesselhaus, Abgasgeräusch des Kamins usw.) betrachtet. Anlagenbezogener Verkehr ist zu vernachlässigen, da er nur zu Wartungszwecke oder den Transport von Hilfs- und Betriebsstoffen zu erwarten ist. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind beim Ausblasen über Dach zu erwarten (Schalleistungspegel 105 dB(A)). Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass die Beurteilungspegel der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die zu erwartenden Geräuschspitzen erreichen nicht die für deren Bewertung maßgeblichen Geräuschspitzen. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen wurde davon abgesehen, eine Abnahme- bzw. wiederkehrende Lärmmessung mit Hilfe einer Nebenbestimmung festzusetzen.

#### **4.4.1.4 Gerüche**

Aufgrund der eingesetzten Stoffe (z.B.: Brennstoff: Erdgas), der Ableitung der Abgase über drei Schornsteine mit einer Höhe von je 40 m und der Lage des Kraftwerks innerhalb des Chemparks Dormagen lassen sich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung durch Geruchsbelästigungen ausschließen.

#### **4.4.1.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

Die Anlage bedarf einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Das Erlaubnisverfahren wird in dem nachfolgenden, zweiten Teilgenehmigungsverfahren abgewickelt.

Bereits jetzt in den Antragsunterlagen enthalten sind allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz in Bezug auf das Gesamtprojekt sowie detaillierte Angaben zum Arbeitsschutz bzw. zur Anlagensicherheit.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln –Technischer Arbeitsschutz- ergaben insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat den Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Die beantragte Dampfkesselanlage ist Teil des Betriebsbereiches der Currenta GmbH & Co. OHG, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Somit wird die Anlage in den Gefahren- und Abwehrplan der Currenta GmbH & Co. OHG und des Standortes aufgenommen. Die Anlage selber unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV weit unterschritten werden.

Stoff	Nr. gem. Anhang I der 12. BImSchV	max. gehandhabte Menge (kg)	Mengenschwelle (Kg)	
			Spalte 4	Spalte 5
Erdgas	8, 11	< 1.000	50.000	200.000
Ammoniakwasser (25 %-ig)	9a	< 2.000	100.000	200.000

#### 4.4.1.6 Abfall

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen verbrauchte Schmiermittel und defekte Anlagenteile als Schrott an. Zusätzlich können bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen. Die Abfallfraktionen werden getrennt gesammelt und soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

#### 4.4.1.7 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage wird mit Erdgas betrieben. Die im Folgenden genannten Stoffe dienen der Konditionierung des Speisewassers. Die Konditionierung erfolgt mit Ammoniakwasser (25 %-ig) und Trinatriumphosphat (< 15 %).

#### LAU-Anlagen

Lagerstoff	Einzelvolumen (m <sup>3</sup> )	WGK	Max. Lager- volumen (m <sup>3</sup> )	Vorgang	Transportbehälter
Ammoniakwasser (25 %-ig)	max. 1	2	2	Dosieren	IBC; Fässer
Trinatriumphosphat (< 15 %)	max. 1	1	2	Dosieren	IBC; Fässer

In Summe werden nicht mehr als 4 m<sup>3</sup> wassergefährdende Stoffe gleichzeitig gelagert. Die Anlage wird im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der VAwS als Anlage einfacher und herkömmlicher Art ausgeführt. Das größte Gebinde sowie 10 % des Gesamtvolumens können aufgefangen werden. Das größte Gebinde (IBC) besitzt ein Volumen von max. 1 m<sup>3</sup>. Die Chemikaliencontainer besitzen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, welche vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde vorgelegt wird. Die IBC's werden in einer bauartzugelassenen Auffangwanne (Volumen min. 1 m<sup>3</sup>) aufgestellt. Die Anlage wird innerhalb des Betriebsgebäudes errichtet. Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich, da die eingesetzten Stoffe nicht brennbar sind und die vorhandenen Mengen keine Löschwasserrückhaltung erforderlich machen. Gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen wurden keine Bedenken von den beteiligten Stellen erhoben.

#### **4.4.1.8 Wasser und Abwasser**

Das beim Betrieb der Kraftwerksanlage anfallende Abwasser besteht aus dem Abwasser (AW 1), dem unbelasteten Abwasser aus dem Niederschlagswasser, dem AW 2 (schwach belastetes Abwasser) aus Absalz- und Abschlammwasser, welches über das Kanalsystem des Chemparks, über den Auslass B2 in den Vorfluter geleitet wird. Dieses Abwasser hält die Anforderungen gem. Anhang 31 der Abwasserverordnung, für den Ort vor der Vermischung ein. Den Hauptteil der Abwassermenge stellt das Betriebswasser, welches mit unbelasteten Kondensaten gemischt wird dar. Dieses wird über eine Kühlgrube eingeleitet.

Weiter besteht das Abwasser aus dem AW 3, dem belasteten Abwasser. Belastetes Produktionsabwasser fällt nicht kontinuierlich an. Nach Kaltstarts der Kessel (ca. 10 x/a) fallen Prozesskondensate aus dem Rauchgassystem in einer Menge von ca. 700 – 1000 l an. Die Ableitung erfolgt, ebenso wie die Ableitung von anfallenden Spritz- und Reinigungswasser und geringer Mengen an Sanitärabwässern, zur Kläranlage des Chemparks.

Eine Indirekteinleiterlaubnis oder eine Freistellung ist in diesem Verfahren nicht notwendig, da die Currenta GmbH & Co. OHG selbst Betreiberin der Anlage ist und in ihre eigene Abwasseranlage miteinleitet.

Nicht von dem § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) erfasst werden die Anträge nach § 8 WHG. Es handelt sich aufgrund der Neugenehmigung der Anlage um die Genehmigung neuer Abwasserströme für das Abwasser -AW3- und um einen Antrag für die Abwässer -AW 1 und 2 i.V.m. dem Anhang 31 der Abwasserverordnung. Diese Anträge sind im Rahmen der 2. Teilgenehmigung, die unter anderem die Betriebsgenehmigung beinhaltet, separat beim Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Köln, zu stellen.

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsdezernates 54 der Bezirksregierung Köln gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigungen.

#### **4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz**

Die Dampfkesselanlage soll auf dem Gelände des Chemparks Dormagen im Bereich des M-Blocks errichtet werden und ist bauantragspflichtig gem. § 63 BauO NRW. Die Baumaßnahmen umfassen die Errichtung des Kraftwerkgebäudes mit Nebenanlagen, wie die Erdgasreduzierstation, das PLT-Gebäude, das Trafogebäude, 3 Schornsteine, das Abkühlbecken und eine Rohrbrücke als Anschluss zur Hauptrohrbrücke. Seitens des Stadtplanungsamtes, des Bauaufsichtsamtes und der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. In diesem Zusammenhang beantragte die Firma Currenta GmbH & Co. OHG am 26.06.2014 (Antragsdatum 10.04.2014) gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Zulassung wurde mit Zulassungsbescheid vom 16.01.2015 erteilt und am 30.01.2015 zugestellt.

Im Rahmen des Detail-Engineerings stellte sich heraus, dass die Rohrbrücke nördlich der Straße B´ sowie das Abklingbecken (Kühlgrube) geändert werden mussten. Hierzu wurden mit Schreiben vom 17.06.2015 der Bezirksregierung Köln Austauschunterlagen zum Bauantrag vorgelegt. Daraufhin fand eine neue Beteiligung des Bauordnungsamtes und der Dienststelle für Brandschutz und Großschadensereignisse der Stadt Köln statt. Mit Schreiben vom 14.07.2015 und 27.07.2015 wurde der Bezirksregierung Köln von der Stadt Köln die geforderten Stellungnahmen (AZ.: 574/1-6-18/14) übersandt. Demnach wurden von der Stadt Köln keine Bedenken, gegen das geänderte Vorhaben vorgebracht.

Von daher wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16.01.2015 mit dem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 24.07.2015 erweitert, wodurch die - aufgrund des Detail-Engineerings- geänderten Baumaßnahmen (z.B. weitere Fundamentierungsarbeiten für die Rohrbrücke aufgrund des erhöhten Gewichtes für den auf der Rohrbrücke zu errichtenden Kompensator, Änderung der Kühlgrube) mit abgedeckt waren.

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird die vorgenannte Zulassung aufgehoben und die notwendige Baugenehmigung gem. § 13 BImSchG konzentriert.

#### **4.4.3 Bauplanungsrecht**

Der Standort befindet sich gem. dem Flächennutzungsplan der Stadt Köln Dormagen in einem ausgewiesenen Industriegebiet (GI). Die geplante Anlage wird im östlichen Teil des Werkes auf dem Stadtgebiet Köln Worringen errichtet. Gemäß des Bebauungsplans (Nr.: 5859/03) der Stadt Köln ist der Bereich des Blocks M als „GI“, d.h. als Industriegebiet ausgewiesen. Somit entspricht das Vorhaben dem Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Seitens der Stadt Köln wurden keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

#### **4.4.4 Gesundheitsschutz**

Die Gesundheitsämter des Kreis Mettmann und der Stadt Köln wurden ebenfalls beteiligt. Von dort wurden insgesamt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert.

#### **4.4.5 Natur und Landschaft**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft wurden, durch die im Antrag, vorgelegten Gutachten detailliert ausgearbeitet. Den Antragsunterlagen liegen eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 10.06.2014, eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit vom 04.11.2014 und eine Stellungnahme zu artenschutz-rechtlichen Belangen vom 10.06.2014 der TÜV Süd Industrie Service GmbH bei. Des Weiteren wurde eine Schall- und eine Luftimmissionsprognose, durch die Currenta GmbH & Co. OHG erstellt.

Gegen die Erteilung der Genehmigung wurde von den beteiligten Fachbehörden (Bezirksregierung Köln (Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), Kreis Mettmann (Untere Landschaftsbehörde), Rhein-Kreis-Neuss (Landschaftsplanung/Landschaftspflege), Stadt Köln (Untere Landschaftsbehörde)) keine Bedenken vorgebracht. Des Weiteren wurde die Immissionsprognose, der Jahresbericht über die kontinuierliche Überwachung der Luftqualität des Jahres 2013 und die Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit dem LANUV zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Unterlagen an einigen Stellen korrigiert werden mussten. Jedoch waren sie im Allgemeinen plausibel und aussagekräftig, um die Auswirkungen des Verfahrens, im Rahmen der UVP, auf die dort zu betrachtenden Schutzgüter, abschätzen zu können. Es hat sich gezeigt, dass die erhobenen Immissionsdaten unterhalb der Relevanz für die benachbarten FFH-Gebiete, empfindlichen Biotope und Arten, sind. Sowohl Tier- wie auch Pflanzenarten sind direkt nicht betroffen und auch indirekt ist keine erhebliche Schädigung zu erwarten. Es kommt zu keiner Entnahme der Oberflächengewässer. Die benötigte Fläche der Dampfkesselanlage befindet sich im bestehenden Chempark Dormagen, wodurch keine weiteren Beeinträchtigungen für die Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu erwarten sind. Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungsnutzen des Menschen sind nicht relevant.

#### **4.4.6 Altlasten und Bodenschutz**

Das Vorhaben liegt im Kernbereich des im städtischen Altlastenkataster der Stadt Köln erfassten Altstandorts 61214. Gemäß Stellungnahme der Stadt Köln sind Bodenbelastungen in diesem Bereich nicht bekannt. Die Stadt Köln hält jedoch die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den vorliegenden Bescheid für erforderlich. Diese Nebenbestimmung fordert vor Baubeginn eine nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten gem. BBodSchG/BBodSchV, welches eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet. Eine Untersuchung des Bodens erfolgt im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes. Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die genaue Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Köln und der Antragstellerin erfolgt derzeit und wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung tiefer betrachtet (s.a. Ziffer 4.4.8).

#### **4.4.7 Wärmenutzung und Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung, die nach dem Stand der Technik errichtet wird. So werden z.B. die Kessel isoliert, die Speisewassertemperatur wird im Speisewasserunterkühler soweit gesenkt, dass sich eine Rauchgastemperatur von 125 °C einstellt. Ohne diese Maßnahme würde die Temperatur deutlich oberhalb 125 °C liegen. Dadurch sinkt der Dampfbedarf zur Beheizung und Entgasung des Speisewassers. Der bei der Entspannung des Kesselabschlammwassers entstehende Entspannungsdampf wird zur Beheizung des Speisewasserbehälters genutzt. Mit dem heißen Wasser wird das VE-Wasser vorgeheizt, um den Energieeinsatz im Speisewasserbehälter zu minimieren.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Sie aufgrund der Verfahrenstechnik Wärme nutzt und Energie effizient eingesetzt wird.

#### **4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht und Ausgangszustandsbericht**

Im Rahmen der Beantragung dieser 1. Teilgenehmigung wurde ein Konzept zum Bericht über den Ausgangszustand (AZB-Konzept) eingereicht, welches derzeit von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 52 (Abfallwirtschaft) geprüft wird. Der darauf basierende, mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Der Inhalt des AZB-Konzeptes bildet die Grundlage zur Erstellung des AZB. Voraussetzung für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung (Betrieb der Anlage) ist, dass ein mit der zuständigen Behörde abgestimmter und geprüfter AZB vorliegt, der Bestandteil der 2. Teilgenehmigung wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 9. BImSchV).

Der AZB ist dabei nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit (§ 7 Abs. 1, 9. BImSchV).

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

#### **4.4.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Gemäß der Stellungnahme der DEHSt liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 TEHG vor, weshalb diese mit diesem Genehmigungsbescheid gem. § 13 BImSchG konzentriert wird. In dem Zusammenhang wurden die von der DEHSt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise übernommen.

Durch die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26, Luftverkehr) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde festgestellt, dass das Plangebiet außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen Flughäfen (§§ 12, 14 LuftVG) und außerhalb von zivilen und militärischen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG liegt. Von daher wurde gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage mit einer max. Höhe von 40 m, aus luftrechtlicher Sicht, keine Bedenken geäußert.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **5.2 Baurecht einschließlich Brandschutz**

N 3

Während der Bauarbeiten ist auf eine ausreichende Befeuchtung zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen zu achten.

N 4

Bevor mit den, mit dieser Genehmigung erlaubten Baumaßnahmen begonnen wird, ist der Nachweis über die Standsicherheit (Standsicherheitsnachweis gem. § 63 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen.

Dazu gehören:

- Eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
- die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom Prüfstatiker.

N 5

In nicht auf Kampfmittel auswertbaren Bereichen (Bezug: Luftbildauswertung 22.5-3-5315000-259/11) sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen sind schichtweise mit Abtragungen von ca. 50 cm durchzuführen. Das Erdreich ist dabei auf Veränderungen wie z.B. Verfärbungen oder Inhomogenitäten zu beobachten.

N 6

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu verständigen. Wahlweise kann an Stelle des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf die nächstgelegene Polizeidienststelle benachrichtigt werden.

N 7

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungsarbeiten etc. ist im Vorfeld eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. In diesen Fällen ist das als Anlage I zu diesem Bescheid beigefügte Merkblatt „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierungsbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“, zu beachten.

**N 8**

Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr entflammbar sind, z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leicht entflammbare Eigenschaft erhalten.

**N 9**

Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabschnitten (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) – Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird auf die Unfallverhütungsvorschrift – BGV A 8 (vormals VBG 125) – des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hingewiesen.

**N 10**

Die für das Objekt bestehenden Feuerwehrpläne sind unter der Berücksichtigung der beantragten baulichen Maßnahmen nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach BGV A 8 zu aktualisieren.

### 5.3 Arbeitsschutz

#### N 11

Die mediumbeaufschlagten Anlagenteile und Versorgungseinleitungen für Erdgas sind entsprechend den Bestimmungen des DVGW-Regelwerks auszuführen.

#### N 12

Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Erdgas entweder mit Sicherheit gezündet und bestimmungsgemäß in der Anlage verbrannt oder unverbranntes Erdgas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.

#### N 13

Die Leitungsführungen von Ausblase- und Entleerungsleitungen sind so zu verlegen, dass sie gefahrlos ausmünden. Die Leitungen müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Betriebsverhältnisse so bemessen und verlegt sein, dass die statischen, dynamischen (Reaktionskräfte) und thermischen Beanspruchungen sicher aufgenommen werden können.

#### N 14

Dampf-, Wasser- und Brennstoffleitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über +60°C liegen, müssen mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.

#### N 15

Dampf- und Wasserleitungen, insbesondere im Bereich der Armaturen und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Rettungswege müssen beleuchtet sein.

#### N 16

Die Gefahrenschalter für die Feuerungsanlagen müssen außerhalb des Kesselhauses im Bereich der Fluchtwege an eindeutig gekennzeichnete Stelle angebracht sein.

## N 17

Das Betreten des Kesselhauses ist für Unbefugte durch einen jederzeit sichtbaren Anschlag an den Zugangstüren zu untersagen. Die im Fluchtweg liegenden Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.

## N 18

Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen an den Teilen der Dampf-Kesselanlage müssen zugänglich sein. Ein schnelles, ungehindertes Verlassen und Erreichen der Aufstellungsräume der Dampferzeuger muss durch Anzahl und Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen jederzeit möglich sein.

## N 19

Sicherheitsarmaturen und Absperreinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein und gefahrlos bedient werden können. Dafür müssen entsprechende Bühnen mit Treppen und/oder Stufenleitern vorhanden sein.

## N 20

Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden müssen und an denen Absturzgefahr besteht müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1,2 bzw. ASR 12/1-3 ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 17/1.2 und 12/1-3). Die Höhe der Treppenstufen darf nicht mehr als 19 cm betragen und der Auftritt muss eine Tiefe von mindestens 26 cm haben.

## N 21

Die Ausrichtung von Druckentlastungsflächen ist so zu wählen, dass bei Öffnen der Druckentlastungsflächen Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden können.

## N 22

Die Stromlaufpläne für die Sicherheitskette der Dampfkesselanlagen sind der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Vorprüfung vorzulegen.

## N 23

Innerhalb des Kesselhauses ist gem. Anhang 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätte ASR A3.4 „Beleuchtung“ eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 lx mit einem Mindestfarbwiedergabeindex von  $R_a$  80 sicherzustellen.

## N 24

Zur Inbetriebnahmeprüfung ist eine Bescheinigung über die Beschaffenheit und Prüfung der Gasübergabe- und Regelstation vorzulegen.

## N 25

Die Geländer der Treppen und Bühnen müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufes ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann. (gem. § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.8, Ziffer 4)

## N 26

Bei der Erprobung und der erstmaligen Inbetriebsetzung der Dampfkesselanlage sind die Maßnahmen der Technischen Regeln für Dampfkessel, TRD 601 Blatt 3 – Erprobung der Dampfkesselanlage- als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

## 5.4 Immissionsschutz

N 27

Die Großfeuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgasstrom der Quellen AL 1.1, AL 1.2, AL 1.3, AL 1.4 (Flammrohrkessel der Betriebseinheit 1 (BE 1), Flammrohrkessel 1-4), der Quellen AL 2.1, AL 2.2, AL 2.3, AL 2.4 (Flammrohrkessel der Betriebseinheit 2 (BE 2), Flammrohrkessel 5-8) und der Quellen AL 3.1, AL 3.2 (Flammrohrkessel der Betriebseinheit 5 (BE 5), Flammrohrkessel 9-10) jeweils folgende Emissionsgrenzwerte, angegeben als Tagesmittelwerte, nicht überschritten werden. Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Stoff	Emissionsmassenkonzentration
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	5 mg/m <sup>3</sup>

Die vorstehend genannten Emissionsgrenzwerte für Emissionen im Abgas gelten für Abgas im Normzustand (273,5 K, 101,3 kPa) und sind nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

## N 28

Für jeden Schornstein ist eine eigenständige, registrierende Messeinrichtung zu installieren. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der DIN EN 15259 und im Benehmen mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen, beauftragten Messstelle, die entsprechenden Messplätze festzulegen und einzurichten.

## N 29

Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3. der TA Luft zu erfolgen.

## N 30

Nach Installation der Messeinrichtungen ist eine Einbaubescheinigung durch eine, nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle erstellen zu lassen, in dem das unter Nebenbestimmung N 35 geforderte 5-Minuten-Kriterium geprüft wurde.

## N 31

Wird bei der unter Nebenbestimmung N 30 geforderten Überprüfung des 5 Minuten-Kriteriums festgestellt, dass der Spülvorgang von 5 Minuten nicht ausreichend ist, ist die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen, die ausreichende Spüldauer zu ermitteln.

## N 32

Die ggfs. unter N 31 neu ermittelte Spüldauer, ist entsprechend dem Vorschlag der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erhöhen. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53- (Immissionsschutz)) ist über die Änderung unmittelbar (formlos) zu informieren.

## N 33

Die Emissionen der sich jeweils in Betrieb befindlichen Kessel pro Schornstein sind nacheinander intermittierend zu messen. Dabei ist ein Messzeitraum von mind. 30 Minuten einzuhalten.

## N 34

Wenn beim Abfahren der Anlage das 2/3 Kriterium für den Halbstundenmittelwert erfüllt ist, ist der Wert zu speichern und in einer Sonderklasse mit einem Hinweis, z.B. Anlage abgefahren, aufzunehmen.

## N 35

Nach einer Umschaltung der Messeinrichtung, auf den jeweils nächsten in Betrieb befindlichen Kessel, sind, um eine Verschleppung der Messungen zu verhindern, nach einer Spül- / Umschaltzeit von mind. 5 Minuten die Emissionen des nächsten Kessels zu messen.

## N 36

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene, betriebsunabhängige Stelle (Messstelle) unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung N 27 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

## N 37

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

#### N 38

Die in der Nebenbestimmung N 36 geforderte Emissionsmessung (Inbetriebnahmemessung) ist wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.

#### N 39

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen N 36 und N 38 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA-Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53- (Immissionsschutz)) unmittelbar zuzusenden.

#### N 40

Die beauftragte Messstelle kann bereits vorliegende Messdaten zur Erstellung der Emissionsmessberichte nutzen, wenn Sie im Emissionsmessbericht bestätigt, dass die verwendeten Daten den Anforderungen gem. N 29 entspricht. Sie müssen als Ersatz für eine Einzelmessung geeignet sein.

#### N 41

Die Ergebnisse der Einzelmessungen (N 33) sind aufzuzeichnen und müssen den jeweiligen Kesseln zuzuordnen sein.

#### N 42

Die Messergebnisse der Einzelmessungen (N 33) sind mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren zu archivieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53- (Immissionsschutz)) auf Verlangen vorzulegen.

## N 43

Die beantragte Neuerrichtung der Dampfkesselanlage ist nach den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Dampfbesicherung“ vom 26.05.2014 (EIP 2014-066-2) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen durchzuführen.

## N 44

Abweichungen von den in der v.g. Schallemissions- / Immissionsprognose aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern die folgenden Beurteilungspegel  $L_r$  tagsüber (T) bzw. nachts (N) sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungs- pegel dB(A)		Kurzzeitige Geräuschspitzen dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	( $L_{r,T}$ )	( $L_{r,T}$ )	$L_{max,T}$	$L_{max,N}$
Alte Str. 164	29	25	26	23
Heinestr. 8	26	23	22	18
Jussenhovener Str. 83	25	21	25	21
Schillerstr. 4	27	24	26	22

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## N 45

Alle Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den unter N 44 beschriebenen Immissionsorten keine auffälligen tonalen, tieffrequenten sowie impulshaltigen Geräuschereignisse von der Anlage wahrnehmbar sind.

## 5.5 Vorbeugender Gewässerschutz

N 46

Die technische Ausführung sowie Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage hat nach den vorgelegten Unterlagen und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes / Landeswassergesetzes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

N 47

Die verwendeten Behältnisse der Konditionierungsmittel müssen eine gefahrgutrechtliche Zulassung besitzen. Dabei dürfen nur Transportgebinde in Form von IBC´s mit einem Volumen von max. 1 m<sup>3</sup> oder Fässer (Volumen: 200 l) eingesetzt werden.

N 48

Es dürfen nur bauartzugelassene Auffangwannen zum Einsatz kommen, die mindestens das Volumen des größten Gebindes (hier: IBC mit 1 m<sup>3</sup> Volumen) auffangen können.

N 49

Die Prüfberichte bzw. Bescheinigungen nach § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zur Inbetriebnahme sind der Bezirksregierung Köln (Bezirksregierung Köln -Dezernat 53.3- (Immissionsschutz)) spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert zu übersenden.

Wahlweise kann die Bescheinigung eines zugelassenen Fachbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAwS“ vor Inbetriebnahme übersandt werden.

## N 50

Werden bei der unter Nebenbestimmung N 48 geforderten Prüfung durch den Sachverständigen vor Inbetriebnahme der Anlage (§ 12 Abs. 1 VAWS) Mängel an der Anlage festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage zu beseitigen.

## N 51

Die vor der Inbetriebnahme § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellende Betriebsanweisung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Art, Menge und Gefährdungspotential der eingesetzten Stoffe und Gemische
- Innerbetriebliche Verantwortlichkeiten für die Sicherheit und den Betrieb der Anlage
- Festlegung der innerbetrieblichen Kontrollen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen (Intervalle, wie tägliche Sichtprüfung auf Dichtigkeit, wöchentliche Sichtprüfung auf Beschädigungen und Undichtigkeiten des Lagerbereichs, monatliche Prüfung des Bindemittelvorrates, Leckagekontrolle, Instandhaltungsregelungen/-pläne, Umfang der Dokumentation)
- Maßnahmen und Meldewege bei Betriebsstörungen und im Schadensfall.

## N 52

Die Betriebsanweisung ist dem für Betrieb und Überwachung der Anlage zuständigen Bedienungspersonal in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr bekannt zu geben, und im Bereich der Lagerbehälter auszuhängen. Die Bekanntmachung ist schriftlich zu dokumentieren.

## N 53

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und, soweit sie nicht wieder verwendet oder verwertet werden können, ordnungsgemäß zu entsorgen.

## N 54

Für die verschiedenen gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

N 55

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

## **5.6 Gewässerschutz/Abwasser**

N 56

Jedes Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist zunächst im Bereich der Anlage aufzufangen und darf nicht in die Werkskanalisation abgeleitet werden.

N 57

Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, das in unerheblichen Mengen mit Schadstoffen (wie z. B. Kleinleckagen) belastet ist und deren abwassertechnische Entsorgung über das vorhandene Abwassermanagementsystem / die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen ohne nachteilige Auswirkungen auf den Klärprozess und / oder auf das Gewässer gesichert ist, ist unter Angaben des Grundes, und der Vorgehensweise der Behandlung und Entsorgung des Abwassers im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

N 58

Über Abwasser, welches außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, welches derart mit Schadstoffen belastet ist, dass deren abwassertechnische Entsorgung über das vorhandene Abwassermanagementsystem / die bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen ohne nachteilige Auswirkungen auf den Klärprozess und / oder auf das Gewässer als nicht gesichert erscheint, ist die Überwachungsbehörde Dezernat 53 (Immissionsschutz) und das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln zu informieren.

Diese Informationspflicht gilt insbesondere dann, wenn die Einhaltung der in der Einleiterlaubnis genehmigten Werte nicht sichergestellt werden kann oder das angefallene Abwasser als Abfall entsorgt werden soll. Die Entsorgung dieser Abwassermengen bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln (Dezernat 54).

## **5.7 Bodenschutz und Altlasten**

N 59

Vor Baubeginn ist der zuständigen Behörde (Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln) ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten gem. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) / Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV), das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet, vorzulegen.

N 60

Treten Ereignisse auf, die befürchten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in eine Kanalisation eindringen, ist dies unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

N 61

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial (Bodenbelastungen) angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln umgehend zu informieren und einen sachverständigen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen und fachliche Begleitung durchführt und die Risiken beurteilt. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln) zuzuleiten.

## **5.8 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

N 62

Maßnahmen, die auf Grund dieser Genehmigung erfolgen, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere die mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmenden Probenahmen / Probenahmestellen im Bereich des Anlagengrundstücks im Sinne des Ausgangszustandsberichtes sowie die nachfolgende Analytik.

## **5.9 Sonstige Nebenbestimmungen**

N 63

Die DEHSt ist über das Datum des Beginns des Probebetriebs und der Inbetriebnahme zu informieren. Sollten sich zukünftig Änderungen der Anlage -auch deren teilweise oder vollständige Stilllegung-, die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder der Widerruf von Genehmigungen ergeben, ist die DEHSt ebenso zu informieren.

## **6. Hinweise**

H 1

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

H 2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

### H 3

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (nicht Störfall-VO) sind erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - in der zurzeit gültigen Fassung).

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

### H 4

Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3, Abs. 2 der BauO NRW durch eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

### H 5

Bei der Erstellung des externen Notfallplans gem. § 24 FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

### H 6

Die Beantragung der Kampfmittelfreiheit ist beim Ordnungsamt der Stadt Köln zu stellen.

## H 7

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, ihre Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitt 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gem. § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

## H 8

Ein nach H 7 erstellter Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum **31. März** des auf die **Aufnahme des Probetriebs** folgenden Jahres eingereicht werden.

## H 9

Die Anlagenbetreiberin kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb **eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebes und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb **eines Jahres** nach Aufnahme des geänderten Betriebes gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

#### H 10

Das Brandschutzkonzept der Currenta GmbH & Co. OHG für die Dampfbesicherung Dormagen (Sachbearbeiter: Herr D. Jülich und Herr J. Blöcker) vom 18.11.2014 sowie die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes von Herrn D. Jülich vom 16.06.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

#### H 11

Da es sich um einen Neuantrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG handelt, sind zum einen formal die AW3 Abwässer im Rahmen der bestehenden B1-Erlaubnis als neue Abwasserströme zu beantragen. Zum anderen ist ein § 8 WHG Antrag bzgl. der AW1 und 2 Abwässer i. V. m. Anhang 31 der Abwasserverordnung zu stellen.

In diesem Antrag sind die Abwasserströme u. a. mit Menge, Parameter, Konzentration, Messstelle evtl. Probenahmestelle, Einsatz von Hilfsstoffen, deren Sicherheitsdatenblättern und entsprechenden Herstellerangaben incl. deren Anhang 31 Konformität beizubringen.

Im Rahmen der § 8 WHG Antragsprüfung und Aufnahme dieser Miteinleitung in die entsprechende AW1, 2 Erlaubnis (gem. BImSchG-Unterlagen B2-Erlaubnis) werden erforderliche Probenahmestellen mit den entsprechenden Parametern und Konzentrationen gefordert und festgeschrieben.

#### H 12

Es können nur diese Konditionierungsmittel zum Einsatz kommen, die im § 8 WHG Antrag mit beantragt werden und nach Prüfung miterlaubt werden.

#### H 13

Die abflusswirksamen befestigten Flächen i.V.m. Niederschlag werden bei den zugehörigen Einzugsgebieten und deren entsprechenden AW1/AW2- Erlaubnissen berücksichtigt. Bei erheblichen Verschiebungen im Rahmen des Erlaubten sind entsprechende Mitteilungen gegenüber der Bezirksregierung Köln bzgl. des entsprechenden Auslasses von der Currenta GmbH & Co. OHG zu veranlassen.

#### H 14

Für die sichere Bereitstellung des Arbeitsmittels „Dampfkesselanlage“ ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Wechselwirkung der zueinander stehenden Funktionseinheiten und der Sichere Betrieb auf Grund dieser Wechselwirkungen sind bei der Anlagendefinition zu berücksichtigen. Dabei sind die besonderen Gefährdungen aus den Wechselwirkungen untereinander, den Arbeits- und Betriebsstoffen und der Umgebung zu beachten.

#### H 15

Die Gasfeuerungsanlage wird als technisch dichte Anlage hergestellt, so dass sich unter bestimmungsgemäßigem Betrieb keine explosionsfähige Atmosphäre im Kesselhaus bilden kann. Diese technische Dichtheit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Instandsetzungsarbeiten an den Brennstoffversorgungsleitungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre zu bewerten.

#### H 16

Die bauseits verlegten anzuschließenden Versorgungsleitungen sind nach den einschlägigen gültigen Regelwerken herzustellen und zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen über durchgeführte Prüfungen sind dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme am jeweiligen Aufstellungsort vorzulegen.

#### H 17

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist,
- und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

## H 18

Betragen Baustellenarbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage oder werden mehr als 20 Beschäftigten über einen Zeitraum von mehr als 30 Arbeitstagen gleichzeitig beschäftigt ist gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

## H 19

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen mehrere Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung der Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

## H 20

Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 und 11 KrWG als Abfall zu betrachten.

## H 21

Gemäß § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## H 22

Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherren.

## H 23

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

gez. 22.01.2016

Krummenauer

## **8. Antragsunterlagen**

1. Schreiben der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG vom 26.06.2014
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formular 1
4. Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009
5. Formular 2
6. Stellungnahme des Betriebsrates der Currenta GmbH & Co. OHG
7. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung
9. Angaben zu den Stoffen
10. Formulare 3-7
11. Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV-Süd vom 10.06.2014
12. Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit des TÜV-Süd vom 04.11.2014
13. Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen des TÜV-Süd vom 10.06.2014
14. Gutachten und Prognosen
15. Schallemissions-/Immissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG vom 26.05.2014, Az.: WD/R 3451
16. Luftimmissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG vom 07.04.2014, Projekt-Nr.: D 0074/01/2014
17. Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 10.11.2015
18. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
19. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG  
Auszüge Bauantrag, Brandschutzkonzept,  
Schreiben der Stadt Köln und Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema  
Kampfmittel/Luftbildauswertung  
Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV der  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 10.03.2014  
TÜV-Auftrags-Nr.: 641/124355880
20. Lageplan Maßstab 1:5000, Projekt-Nr.: 16582\_1 mit Berechnung der  
Abstandflächen
21. Übersichtsplan Chempark, Maßstab 1:10000

22. Topographische Karte Maßstab 1:25000
23. Verfahrensfliießbild; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302839-1.4
24. Grundriss PLT Raum; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302979-1b
25. Grundriss Erdgeschoss; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302987-1f
26. Grundriss Bühne + 10,25m; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302988-1f
27. M 75 Dachaufsicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302989-1e
26. M 75 Schnitte; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302990-0e
26. M 75 Ost- und Westansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302991-0e
26. M 75 Nord - und Südansicht; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302992-1e
27. Sicherheitsdatenblätter
26. Grundriss Bühne + 10,25m; Zeichnungs-Nr.: DOR 1302988-1f

## 9. Liste der verwendeten Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MW	Megawatt
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

## **Anlage 1**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**Az.: 53.0021/14/1.1-8/4-Hk/Kru**

Bezirksregierung Düsseldorf      Kampfmittelbeseitigungsdienst      NRW - Rheinland

### **Merkblatt für das Einbringen von „ Sondierbohrungen“**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbilddauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen,

die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211- 4759075 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de)

Im Auftrag

gez. Daenecke